

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1984

Nummer 56

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	6. 9. 1984	Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen	614
223	2. 10. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen für Studiengänge an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen	614

223

Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen

Vom 6. September 1984

Aufgrund des § 12 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst (FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Fachbereiche

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen gliedert sich in die Fachbereiche

staatlicher Verwaltungsdienst
kommunaler Verwaltungsdienst
Polizeivollzugsdienst
Verwaltungsdienst der Sozialversicherungsträger und der Kriegsopferversorgung.

§ 2

Abteilungen

(1) Es bestehen Abteilungen in Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Münster, Soest und Wuppertal.

(2) Die nach der Verordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom 19. Mai 1976 (GV. NW. S. 203) gebildete Abteilung in Aachen wird bis zum 31. Oktober 1986 beibehalten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom 19. Mai 1976 (GV. NW. S. 203) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1984 S. 614.

223

Zweite Verordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen für Studiengänge an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Oktober 1984

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 373), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:
„(Fachprüfungsordnung - FPO - Elektrotechnik)“
2. In der Anlage 1 wird an die „Fächergruppe Elektrische Maschinen und Antriebe“ als Nummer 8 folgendes angefügt:
„8. Elektrische Kleinantriebe“
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
Bei Nummer 4 wird das Wort „Trägerfrequenztechnik“ durch die Wörter „Multiplextechnik in der Nachrichtenübertragung“ ersetzt.
Als Nummer 30 wird folgendes angefügt:
„30. Elektrische Kleinantriebe“

Artikel II

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 380) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:
„(Fachprüfungsordnung - FPO - Lebensmitteltechnologie)“
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:
1. Mathematik
2. Physik
3. Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie
4. Organische Chemie
5. Mikrobiologie
Kandidaten, die die Studienrichtung Technologie der Körperpflege- und Waschmittel oder die einen Studienschwerpunkt der Studienrichtung Technologie der Lebens- und Genussmittel wählen, müssen zusätzlich folgende Fachprüfung ablegen:
6. Physikalische Chemie“
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:
„4. zwei Wahlprüfungsfächer aus folgendem Katalog:
Ausgewählte Kapitel der Fleischtechnologie
Ausgewählte Kapitel der Getränketechnologie
Ausgewählte Kapitel der Getreidetechnologie
Ausgewählte Kapitel der Biotechnologie
Ausgewählte Kapitel der Lebensmitteltechnologie“
Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hat der Kandidat einen Studienschwerpunkt gewählt, sind anstelle der Fachprüfungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 folgende Fachprüfungen abzulegen:
a) 3. Technologie der Fleischfermentation und -trocknung
4. Thermische Behandlung von Fleischwaren
oder
b) 3. Technologie der alkoholfreien Getränke
4. Technologie der Weine und Spirituosen
oder
c) 3. Bäckereitechnologie
4. Technologie spezieller Getreideerzeugnisse“
5. In § 4 Abs. 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:
„3. Chemie der Körperpflege- und Waschmittel“
In Nummer 5 werden die Wörter „gemäß Anlage 2“ ersetzt durch die Wörter „gemäß der Anlage“.
6. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Fachprüfungen in den Wahlprüfungsfächern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 sowie in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Satz 2 bestehen jeweils in einer

„In der Studienrichtung Biomedizinische Technik sind anstelle der in Satz 1 Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Fachprüfungen folgende Fachprüfungen abzulegen:

7. In § 4 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Ferner kann die Studienordnung aus fachlichen Gründen die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen von bestimmten Leistungsnachweisen in anderen Fächern abhängig machen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Für die Regelungen in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

8. Anlage 1 wird gestrichen.

9. Anlage 2 erhält folgende Bezeichnung:

„Anlage

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen.“

Artikel III

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 382), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:

„(Fachprüfungsordnung - FPO - Maschinenbau)“

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und Luftfahrt-technik“ durch die Wörter „sowie Luft- und Raumfahrt-technik“ ersetzt.

Artikel IV

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Physikalische Technik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 393) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:

„(Fachprüfungsordnung - FPO - Physikalische Technik)“

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„einschließlich der Studienrichtung Biomedizinische Technik an der Fachhochschule Aachen.“

3. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat kann durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen.“

4. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Fachpraktikum für die Studienrichtung Biomedizinische Technik soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

- Krankenhauspflgebereich;
- Medizintechnik/Klinik oder Medizintechnik/Industrie (Fertigung, Prüfung, Inbetriebnahme, Entwicklung, Instandhaltung).“

5. In § 2 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Studienbewerber für die Studienrichtung Biomedizinische Technik sollen abweichend von Satz 1 ein Fachpraktikum auch dann leisten, wenn sie das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik im Schwerpunkt Physik der Fachrichtung Maschinenbau erworben haben.“

6. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Studienrichtung Biomedizinische Technik sind anstelle der in Satz 1 Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Fachprüfungen folgende Fachprüfungen abzulegen:

3. Werkstoffkunde (einschließlich Werkstoffe der Medizintechnik)

4. Technische Mechanik

5. Humanbiologie“

7. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„In der Studienrichtung Biomedizinische Technik erstreckt sich die Diplomprüfung auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Angewandte Mathematik

2. Physik II

3. Biochemie

4. Medizintechnik

5. Steuerungs- und Regelungstechnik

6. Elektrische und medizinische Meßtechnik

7. als Wahlprüfungsfach:

Physik von Diagnose- und Therapieverfahren oder Biomechanik“

8. In § 5 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In der Studienrichtung Biomedizinische Technik sind die erfolgreiche Teilnahme an medizintechnischen Blockpraktika außerhalb der Fachhochschule als berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen und darauf bezogene unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit zu erbringen, soweit die Studienordnung dies vorsieht.“

Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel V

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 406), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird künftig wie folgt bezeichnet:

„Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Wirtschaft)“

2. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Bestehen der Fachprüfungen nach § 35 Abs. 1 gilt zugleich als Zulassung zum Studium in den Fächern des Hauptstudiums.“

Artikel VI

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung - DPO) im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1982 (GV. NW. S. 467) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird künftig wie folgt bezeichnet:

„Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Wirtschaftsingenieurwesen)“

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt als Diplomprüfungsordnung für den Abschluß des Studiums im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.“

3. In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Studienordnung kann bestimmen, daß mindestens fünf Leistungsnachweise in Pflichtfächern sowie Leistungsnachweise in Fächern oder Fachgebieten, die

vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt werden, bereits bei der Zulassung zur Diplomarbeit erbracht sein müssen.“

4. In § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach „Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird nach „Absatz 2“ und vor „Nr. 1 bis 3“ folgendes eingefügt: „Satz 1“.
6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird nach „§ 5 Abs. 2“ und vor „Nr. 4“ folgendes eingefügt: „Satz 1“.

Artikel VII

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

(2) Artikel II gilt bis zum Ende des Wintersemesters 1987/88 nicht für Prüfungskandidaten, die vor dem Wintersemester 1983/84 das Studium im Studiengang Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben. Für diesen Personenkreis ist die Fachprüfungsordnung Lebensmitteltechnologie in der vor dem 1. September 1984 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden; die Fachhochschule ist verpflichtet, das danach erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bis zum Ende des Wintersemesters 1987/88 zu gewährleisten.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1984 S. 614.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/236 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85.16-507. (Der Verlag bittet keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herzugesgeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X